

# Die Qual der Wahl

—  
CLEMENS LIMBERG



Es gab nun und gibt noch in nächster Zeit die eine oder andere Wahl auf Bundes- bzw. Landesebene, und – freilich nicht (nur) angesichts des Ergebnisses – mich erreichte die Frage, ob es denn auch für Wahlen (bzw. die Stimmabgabe) eine Promillegrenze gibt. Zuerst die gute Nachricht: Es gibt kein Verbot des Ausschanks von alkoholischen Getränken mehr. Zwar gab es das Alkoholverbot am Wahltag bereits in der Ersten Republik und war dieses seither durchgehend (in leicht veränderter Form) gültig. Von 1949 bis 1962 galt gar ein weitumfassendes Verbot des Alkoholausschanks, nämlich vom Vortag der Wahl ab 20 Uhr bis zum Wahltag um 20 Uhr; dieses wurde dann zeitlich reduziert und schließlich 1979 gänzlich abgeschafft.

Seither gibt es in den Wahlordnungen und -gesetzen, die oft auf die Nationalratswahlordnung (NRWO) als Prototyp eines Wahlgesetzes verweisen, keine Bestimmungen mehr, die auf Alkohol oder Alkoholisierung Bezug nehmen. Insbesondere gibt es keine Regelung, die Alkoholisierete von der Wahl ausschließen oder die eine gewisse Promillegrenze für die Stimmabgabe vorsieht; daraus darf aber nicht der Umkehrschluss gezogen

werden, dass der Gesetzgeber offenbar möchte, dass man bei der Stimmabgabe alkoholisiert ist.

Indirekt könnte § 66 der NRWO eine Regelung für Alkoholisierete bieten, darin heißt es: „Körper- oder sinnesbehinderte Wähler dürfen sich von einer Person (...) führen und sich bei der Wahlhandlung helfen lassen. Von diesen Fällen abgesehen, darf eine Wahlzelle jeweils nur von einer Person betreten werden.“ Und weiter: „Als körper- oder sinnesbehindert gelten Personen, denen die Ausfüllung des amtlichen Stimmzettels ohne fremde Hilfe nicht zugemutet werden kann.“

Durch die weite Definition von „körper- oder sinnesbehinderten Personen“, die weder auf dauerhafte noch auf unverschuldete Beeinträchtigungen abstellt, könnten allenfalls auch jene Wähler darunter subsumiert werden, denen aufgrund heftigster Alkoholisierung das selbstständige Ausfüllen des Stimmzettels nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Hinweis an jene, die sich nun bei der nächsten Wahl hemmungslos betrinken wollen: Zum Teil sind in den Wahlgesetzen zum Schutz des geheimen Wahlrechts und der allgemeinen Ordnung Verwaltungsstrafen vorgesehen; diese kommen schon bei geringen „Vergehen“ zur Anwendung; so ist beispielweise nach § 64 NRWO das Anbringen von Zeichen oder Bemerkungen auf dem Wahlkuvert mit bis zu 218 Euro Geldstrafe zu sanktionieren. Also bitte: Contenance!

Übrigens gibt es auch für die an-tretenden Kandidaten weder im Vorfeld noch bei Wahl und schon gar nicht bei der Amtsausübung eine Promillebeschränkung (das wäre bei Landeshauptleuten, Bundespräsidenten und vor allem Bürgermeistern ja auch nicht sinnvoll). •